

# Vergaberecht

## LB- Beleuchtungstechnik FEEI (LB-BL)

### Vorbemerkung:

Erstmals liegt eine Standardisierte Leistungsbeschreibung vor, in der Produkte beispielhaft angeführt sind.

### Entspricht dies dem Bundesvergabegesetz?

Ja, denn solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Solche Verweise sind ausnahmslos mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

### Liegt beim Auftragsgegenstand „Leuchten“ eine Ausnahme vor?

Ja, denn es ist nicht möglich, das Aussehen (Design, Gestaltung, Formgebung) von Beleuchtungskörpern mit Worten hinreichend genau zu beschreiben, deshalb ist die LB-Beleuchtungstechnik auch bebildert.

### Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte!

### Gibt es im BVergG 2006 besondere Vorschriften, wenn Produkte beispielhaft genannt werden?

Ja, § 98(8) bestimmt:

*„Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, sind in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses nach der entsprechenden Position vom Bieter Angaben über Fabrikat und Type der von ihm gewählten Produkte, und sofern gefordert sonstige diese Produkte betreffenden Angaben zu verlangen. Die maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind in der Beschreibung der Leistung anzugeben.“*

### Was sind Kriterien der Gleichwertigkeit von Leuchten?

Hierzu zählen:

- lichttechnische Qualitäten wie Leuchtmittel (=Lampen), Lichtverteilung, Entblendung, Lichtfarbe, Dimmbarkeit ...
- betriebstechnische Eigenschaften wie Startzeit, Wirkungsgrade, Temperaturentwicklung, UV-Abstrahlung ...
- wirtschaftliche Aspekte wie Haltbarkeit, Energieverbrauch, Aufwand bei Wartungsarbeiten (Lampentausch) ...
- und Fragen der Ästhetik, Gestaltung, Design ...

Mit einem Wort: eine Leuchte ist wie ein Mensch, ein Möbelstück, ein Anzug, ein Ballkleid, eben ein besonderes Individuum, das durch die Kombination vielfältiger Eigenschaften bestimmt wird.

Kriterien der Gleichwertigkeit sind daher alle Eigenschaften in ihrer Kombination, die das

unverwechselbare Individuum bestimmen.

### **Führt die Berücksichtigung eines subjektiven Geschmacks nicht zu willkürlichen – und daher verbotenen Vergaben?**

Nein, denn sonst wäre jede bewusste Gestaltung durch Architekten, Künstler oder Designer willkürlich, oder jede Materialwahl – z.B. zwischen Holz, Ziegeln, Beton – ebenfalls willkürlich, weil dabei Produkte und Anbieter vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Auch der öffentliche Auftraggeber hat die Pflicht, Bauwerke und Beleuchtung bewusst zu gestalten.

Willkür kann man nicht unterstellen, wenn schon der Planer durch Produktvergleiche Bemusterung und Auswahl bestimmte Modelle auswählt, weil diese der Bauaufgabe oder der Beleuchtungssituation am besten gerecht werden.

### **Muss jeder Ausschreiber solche Kriterien der Gleichwertigkeit frei formulieren?**

Nein, denn in der LB-Beleuchtungstechnik des FEEI sind diese Formulierungen ebenfalls bereits standardisiert, und zwar in den ständigen Vertragsbestimmungen der Leistungsbeschreibung:

„Gleichwertigkeit:

Sofern in den Vertragsbestimmungen oder Positionen nicht anders festgelegt, gelten als Kriterien der Gleichwertigkeit von beispielhaft angeführten Ausführungen alle technischen Spezifikationen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben sind, sowie die besonderen Eigenschaften, die in den technischen Unterlagen des Erzeugers der beispielhaft angeführten Ausführung angegeben sind.“

### **Muss der Bieter die Bieterlücke „Angebotenes Erzeugnis: \_ \_ \_“ ausfüllen, damit sein Angebot vollständig ist?**

Nein, denn es gilt nachstehende ständige Vertragsbestimmung für die ganze LB-Beleuchtungstechnik:

„*Beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen:*

*Sind im Leistungsverzeichnis beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können – sofern vorgesehen – in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Produkte angeboten werden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Produkte seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Produkte als angeboten. Vom Auftraggeber genannte beispielhafte Produkte gelten auch ohne Nachweis als geeignet.“*

### **Werden durch die Verwendung der LB-BL des FEEI bestimmte Unternehmen oder Produkte begünstigt oder ausgeschlossen?**

Nein, denn das stünde in Widerspruch zu §98 (7) des BVergG 2006

Begründung:

1. In der LB-BL des FEEI sind alle namhaften Leuchtenhersteller vertreten, derzeit: ZUMTOBEL, THORN, SITECO, PHILIPS. Das System ist offen für weitere

Fachverbandsmitglieder. Diese im FEEI organisierten Unternehmen haben die LB-BL initiiert und tragen sie gemeinsam. In vielen Sitzungen wurden Lösungen der LB-BL gemeinsam erarbeitet, damit die gemeinsame LB nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Hersteller vertreten daher die Meinung, dass keiner von ihnen durch Anwendung der LB-BL begünstigt oder ausgeschlossen wird.

2. Zwar wählt der Ausschreiber bereits ein bestimmtes Produkt eines bestimmten Anbieters vor der Ausschreibung aus, aber der Bieter kann ähnliche (gleichwertige) Leuchten vorschlagen. Vielfach wird er aber dem Vorschlag des Auftraggebers folgen. Da dieser Vorschlag des Auftraggebers aber oft auf Grund einer Juryempfehlung oder durch einen beauftragten Architekten, Innenraumgestalter oder einfach durch in Gestaltungsfragen kompetente Personen entstanden ist, kann dem Auftraggeber eine willkürliche Auswahl nicht automatisch unterstellt werden.
3. Das riesige Angebot an unterschiedlichen Leuchten von derzeit 5 großen Anbietern ist ein Garant dafür, dass der Auftraggeber sich bei seiner Auswahl auf eine umfassende und vollständige Information über das Angebot an Leuchten stützen kann.

Es ist nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit völlig ausgeschlossen, dass bei einer Vielzahl von Auftraggebern und Bauaufgaben und einer Vielzahl von Angeboten ein bestimmter Hersteller bevorzugt oder ausgeschlossen wird.